

Verändert sich die katholische Moral?

Der Gedanke, daß sich die Moral verändern könne, und gar die katholische Moral, bereitet nicht wenigen einige Mühe und ruft auch gewiß Besorgnis hervor. Keine Schwierigkeit macht es uns, daß im Fortgang naturwissenschaftlicher Forschung sich unser Weltbild wandelt, denn so glauben wir, ein solcher Wandel betrifft den Menschen nicht unmittelbar.

Aber die Moral! Ist sie nicht das Feststehende, das Sicherste, was es gibt? Existiert nicht ein Sittengesetz, für alle Menschen verbindlich, und muß nicht die Annahme einer Möglichkeit des Wandels der Moral die absolute Geltung des Sittengesetzes in Frage stellen? Und vor allem eine Moral, die sich auf eine von Gott selber gegebene Offenbarung stützt, wie soll sie sich wandeln? Muß nicht, wo sich ein solcher Wandel feststellen läßt, dieser Wandel des unwandelbar Vorgestellten Abfall und Auflösung und nicht Fortschritt in der sittlichen Erkenntnis, nicht adäquatere Erfassung des Sittlichen bedeuten? Denn was will eine religiös fundierte Moral anders als dem Willen Gottes entsprechen, und ist nicht Gott und sein heiliger Wille, der dem Menschen zum sittlichen Gesetz wird, ewig, unverrückbar, unwandelbar? Wer etwa in Vorträgen und Referaten vor katholischen Christen versucht hat, die neuen Aspekte der kirchlichen Ehemoral aufzuzeigen und damit auch notwendigerweise die lehrgeschichtliche Entwicklung in dieser Frage behandeln mußte, wird die Erfahrung gemacht haben, daß eigentlich nicht die neue Argumentation und die Ergebnisse einer solchen Argumentation das Befremden der Zuhörer hervorrief, sondern die nicht zu übersehende Tatsache, daß sich in diesem Lehrpunkte tatsächlich ein Wandel feststellen läßt. Die Tatsache des Wandels ist eigentlich viel schwieriger hinzunehmen als das Ergebnis dieses Wandels.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß sich de facto Veränderungen in der moralischen Lehrtradition der Kirche aufweisen lassen, die katholische Moral hat sich also geändert, und diese Möglichkeit ist auch für die Zukunft nicht a priori auszuschließen.

Befaßt man sich etwa mit der Lehrgeschichte der Ehemoral, und das ist ja im deutschsprachigen Raum sehr intensiv geschehen, dann wird man in nicht unbedeutenden Lehrpunkten eine die gesamte Lehrentwicklung durchlaufende *sententia communis* vermissen, man wird dann die nicht geringen Unterschiede zwischen dem, was in der christlichen Frühzeit und Kirchenväter-Periode oder in der Früh- und Hochscholastik oder in der beginnenden Neuzeit, und dem, was gegenwärtig innerhalb der Ehemoral als sittlich erlaubt und was als sittlich verwerflich beurteilt wird, nicht übersehen können. Will man diese Entwicklung nicht als ein taktisch kluges Rückzugsgefecht vor der normativen Kraft des Faktischen deuten, so kann man den Wandel der sittlichen Normen nur von einer tieferen und umfassenderen Erkenntnis menschlicher Geschlechtlichkeit her verstehen.

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Wenn etwa Thomas von Aquin in offensichtlicher Abhängigkeit von Aristoteles, statt in der Zweigestaltigkeit der Geschlechter gleichwertige differentielle Formen der einen *Species Mensch* zu erblicken, die männliche Form des Menschseins zur Idealform statuiert, und somit die patriarchalische Struktur der Familie als die Gottes Willen entsprechende Ordnungsgestalt der Familie lehrt, so liegt hier gewiß ein wesentlicher Unterschied zu dem partnerschaftlichen Leitbild, an welchem sich heute zu Recht auch katholische Eheleute orientieren.

Oder man den an die in den *Quaestiones de Fide* der *Summa Theologica* den Häretikern grundsätzlich von Thomas verweigerte Toleranz und an die Aussagen des II. Vaticanums über die Religionsfreiheit. Man macht es sich auch zu leicht, wenn man hier von einer kontinuierlichen Lehrentwicklung sprechen will. Selbst noch die Aussagen des Papstes Pius XII. und die Erklärung über die Religionsfreiheit, — dort wird die Toleranz als Duldung eines kleineren Übels zugunsten der Vermeidung eines größeren Übels interpretiert und entsprechend begründet, hier wird die Religionsfreiheit ganz schlicht als ein Grundrecht des Menschen erklärt, — stehen einander ziemlich kontradiktorisch gegenüber.

Es lassen sich natürlich viele Gründe anführen dafür, wie es zu diesen Irrtümern kam und warum der Weg zur sittlichen Wahrheit in den entsprechenden Fragen so lang und schmerzvoll war, und es läßt sich ganz allgemein sagen, daß die Wahrheitsfindung in allen Wissenschaften, nicht nur in den theologischen, eine mühevoll e Angelegenheit sei. Wenn etwa ein Chirurg heute über einen Friedhof gehen müßte, auf dem alle diejenigen bestattet liegen, die wegen unzureichender chirurgischer Möglichkeiten früherer Jahrhunderte vorzeitig zu Tode kamen, es wäre dieser Weg wahrscheinlich nicht in Tagen und Wochen zu schaffen. Eine solche vorläufige Antwort mag ein wenig beruhigen, sie überzeugt doch letzten Endes nicht ganz. Denn in diesem letzten Beispiel handelt es sich doch lediglich um eine menschliche Angelegenheit, innerhalb der Theologie aber wird mit Berufung auf Gott gefordert, man stellt etwas als Willen Gottes hin, was auf menschliche Einsicht gegründet war.

Diese bittere Erkenntnis, daß die kirchliche Moral nicht nur Wege der Wahrheit gewandelt ist, sondern auch Irrwege beschritten hat (sicherlich in bester Absicht), macht die Theologie und die Kirche heute für eine sittliche und religiöse Forderung höchst aufgeschlossen: die Grenzen ihrer Aussagemöglichkeiten exakter zu beachten, als das in früheren Zeiten der Fall war. Vom Willen Gottes sprechen ist eine höchst gefährliche Angelegenheit. Aber gerade dies ist und bleibt eine der wichtigsten Aufgaben der kirchlichen Lehrverkündigung, diesen Willen Gottes den Menschen jeder Zeit zu vermitteln. Die Kirche kann sich des Auftrages, die Gebote Gottes zu verkündigen, nicht entledigen, und wo immer sie diesem Auftrag entspricht, da vermittelt sie dem Gewissen des gläubigen Christen unverfälscht den Willen Gottes. Würde man in dieser Vermittlung des Willens Gottes an das Gewissen des einzelnen Katholiken eine ungebührliche Bevormundung des Gewissens sehen wollen, so ließe sich dieser Einwand nicht von der Gewissensauffassung her entkräften, sondern lediglich von dem zugrundeliegenden Kirchenverständnis her.

Der in der katholischen Kirche glaubende Christ kann eine kirchliche Autorität mit einer gewissensverbindlichen Weisungsvollmacht nur deshalb respektieren, weil er die Möglichkeit solcher Autorität bereits in einer glaubensmäßigen und gewissensmäßigen Vorentscheidung anerkannt hat. Und solche Anerkennung ist nur möglich, weil er grundsätzlich und allgemein keinen Widerspruch zwischen Gewissen und kirchlicher Autorität zu sehen vermag. Im Einzelfall kann das allerdings durchaus der Fall sein, ja es kann auch ein solcher Einzelfall für einen Katholiken eine solch grundsätzliche Bedeutung erlangen, daß er überhaupt nicht mehr diese Relation zwischen seinem Gewissen und der kirchlichen Autorität für sich bejahen zu können glaubt. Es kann z. B. keine Frage sein, daß nicht wenige Menschen aus dem Raum der katholischen Kirche emigriert sind, weil sie sich nicht in der Lage sahen, das was die amtliche Kirche in bezug auf die Ehemoral lehrte, mit ihrem Gewissen zu vereinbaren, oder anders formuliert: daß sie dies, was als Wille Gottes verkündet wurde, nicht als Willen Gottes akzeptieren konnten.

Wie kann das Vertrauen zur Kirche und zu ihrer Legitimation, den Willen Gottes zu verkünden, ungeschmälert erhalten bleiben, wenn sie heute etwas anderes als Willen Gottes ausgibt als gestern und durch Jahrhunderte hindurch? Das ist ja die durchaus ernst zu nehmende Sorge, die die Minderheit innerhalb der Päpstlichen Kommission für Geburtenregelung bedrängt.

In dem Votum der Minderheit liest man: „Wenn die Kirche jetzt zugeben würde, daß die überkommene Lehre nicht länger von Gültigkeit wäre, eine Lehre, die bis in die allerjüngsten Jahre mit immer eindringlicherem Ernst verkündet und versichert wurde, dann muß stark befürchtet werden, daß ihre Autorität in beinahe allen sittlichen und dogmatischen Fragen geschädigt wird. Denn es gibt wenige sittliche Wahrheiten, die so beständig, feierlich und, wie es schien, endgültig erklärt wurden wie diese, für die jetzt so rasch vorge schlagen wird, sie in ihr Gegenteil zu verändern.“

Will man hier Klarheit gewinnen, so hilft nur eine Besinnung auf die verschiedenen Quellen, aus denen die Kirche und auch die Moralthologie ihr Wissen um das Sittliche schöpft. Die eine Quelle ist die Offenbarung, und wo darum die Kirche Gebote und Verbote verkündet, die uns direkt und wörtlich in der Offenbarung begegnen, etwa das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe, da ist vom katholischen Christen eine Gewissenszustimmung gefordert, wie sie Gott gegenüber gebührt. Es gibt in der Offenbarung also eine Vielzahl sittlicher Weisungen, die für den offenbarungsgläubigen Menschen zweifelsfrei als Wille Gottes gelten. So sind vor allem die Worte und das Beispiel Jesu dem, der sich für die Nachfolge Jesu entscheidet, sicherlich eine feste Richtschnur für sein Tun, und die innere Angleichung an den Geist Jesu ermöglicht in vielen Situationen des Lebens auch eine eindeutige Antwort auf die Frage und das Gebet: „Was willst du, Herr, das ich tun soll?“

Andererseits bildet das Ethos der Offenbarung nicht einen Kodex von Einzelschriften für alle Lebensbereiche, es gibt auch ethische Fragen, die den modernen Menschen bedrängen, auf die er keine Antwort in der Offenbarung findet. Ist damit nun gesagt, daß für diese ethischen Fragen, in bezug auf welche die Offenbarung keine Aussage macht, eine Antwort überhaupt nicht möglich sei, daß also hier der Wille Gottes grundsätzlich unauffindbar sei?

Hier ist es nun die Überzeugung katholischen Denkens, daß der Mensch auch aus eigenem Vermögen ohne gnadenhafte Erleuchtung im Glauben sittliche Wahrheiten erkennen kann. Die Vernunft wird also nach dem katholischen Verständnis der christlichen Sittlichkeit als eine relativ eigenständige Erkenntnisquelle im Bereich der christlichen Sittlichkeit gewertet. Diese Überzeugung wird sogar als eine Glaubensüberzeugung bezeichnet werden müssen. Dafür kann man sich auf den locus classicus Röm. 2 berufen wie auch auf die Tatsache, daß die Bezeugung eines geltenden Naturgesetzes oder Naturrechts durch die Kirche in einer solchen Weise geschieht, daß man annehmen muß, die Geltung eines Naturrechtes ist Glaubensüberzeugung. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß auch jede naturrechtliche Aussage als solche eine Glaubensaussage sei.

Aber so kann man fragen, und so wird heute auch im katholischen Raum gefragt: ist der Christ denn überhaupt, dem der Herr selbst den Willen Gottes verkündet hat, noch auf das natürliche Sittengesetz angewiesen, um zu erfahren, was Gott von ihm fordert? In der Formulierung von Karl Barth lautet das so: „Mag es eine *lex naturae* geben, der Christ ist nicht auf sie angewiesen, ihm ist der Wille Gottes anderswo und deutlicher und zuverlässiger kundgetan, nämlich im Werk und im Wort Jesu Christi.“ Es läßt sich nicht bestreiten, daß heute auch unter katholischen Theologen sich eine gewisse Skepsis verbreitet gegenüber dem naturrechtlichen Denken. Diese Skepsis mag sich auf die materialen Ausformungen naturrechtlicher Normen der Vergangenheit gründen und ist insofern zu einem gewissen Teil durchaus berechtigt, sollte aber diese Skepsis sich auf die Möglichkeit vernunftgemäßer Sittlichkeitserkenntnis überhaupt erstrecken, so wäre das Ende ein allgemeiner Moralskeptizismus.

Die Einbeziehung philosophisch-ethischen Denkens in die Moralthologie als theologische Wissenschaft ist eine unaufgebbare katholische Position. Es gibt großartige Beispiele der Theologiegeschichte für die Fruchtbarkeit eines solchen Ansatzes, etwa die Einbeziehung der gesamten Tugendlehre des Aristoteles in die Theologische Summe des Aquinaten. Überall dort also, wo auch außerhalb des Raumes der Offenbarung absolute sittliche Erkenntnis gewonnen wird, da muß der katholische Christ bereit sein, einer solchen Erkenntnis zuzustimmen, ja sie ist für ihn Erkenntnis des Willens Gottes.

Es ist sogar eine der wichtigsten und schönsten Aufgaben der Theologie, das Spezifisch-Christliche auf ein allgemein Menschliches hin lebendig zu beziehen, das gilt auch für die Moralthologie. So kann auch der heutige Moralthologe viel lernen etwa von der Speziellen Wertlehre des Nicolai Hartmann, und unsere Moralthandbücher würden mehr an echter sittlicher Erkenntnis gewinnen, wäre diese Bezugnahme auf die philosophische Ethik intensiver und lebendiger. Denn auch wo der philosophische Ethiker nicht ausdrücklich und bewußt nach

dem Willen Gottes sucht, erfaßt er doch da, wo er absolute sittliche Einsichten gewinnt, de facto den Willen Gottes.

Es gibt allerdings eine Grenze, eine unüberschreitbare Grenze für die Moralthologie und auch für die kirchliche Verkündigung der Sittenlehre in ihrer Bezugnahme auf das allgemein Menschliche, auf die philosophische Ethik: in dieser Bezugnahme darf das Spezifisch-Christliche nicht verloren gehen, darf das Naturrechtlich Normierte nicht einen solchen Stellenwert eingeräumt erhalten, daß damit das Spezifisch-Christliche für die Verwirklichung des Christlichen sozusagen belanglos wird. Anders ausgedrückt: daß ich Christ bin, Christ sein will, das entscheidet sich nicht primär gegenüber meiner Stellungnahme zu naturrechtlichen Normen, hinsichtlich deren materialen Gehalts, sondern das entscheidet sich gegenüber der Offenbarung. Wo immer philosophisch-ethischen Einsichten, und das sind naturrechtliche Normen, nicht mehr und nicht weniger, ein Rang zugebilligt wird, der sie sozusagen zum status confessionis erhebt, da geschieht der große Sündenfall der Moralthologie, und von dieser beeinflußt auch der kirchlichen Lehrverkündigung. Wenn wir richtig sehen, bezieht von daher die Skepsis gegenüber dem Naturrecht ihre kräftigsten Impulse, aber zugleich auch das Bemühen der Moralthologie, stärker als bisher das Ethos der Offenbarung in den Mittelpunkt zu stellen.

Wandelt sich die katholische Moral? Vielleicht wird man gerade in diesem Punkte am ehesten einen Wandel erwarten dürfen, ja von unseren Voraussetzungen her erwarten müssen. Ein Blick in die Tradition der Moralthologie zeigt, wie viel an Mühen aufgebracht worden sind, auf dem Wege der Vernunft sittliche Erkenntnis zu erlangen: in der Lehre vom gerechten Krieg, in der Sexual- und Ehemoral, in dem Traktat De Iustitia, in der Politischen Ethik. Es war ja zu allen Zeiten das Bestreben der Moralthologen, auf die Lebensfragen der Menschen einzugehen und Hilfen zu bieten. Nicht immer aber gelangte man auch zu einer einhelligen Auffassung, die verschiedensten Lehrpositionen wurden vertreten, in Auseinandersetzungen geklärt, manchmal auch ohne daß man zu einer *sententia communis* gelangte. Die uns heute so geläufige Redewendung, *die katholische Moralthologie sagt dies und das*, ist eigentlich erst sehr jungen Datums, sie wird erst möglich von dem Zeitpunkt an, da die amtliche Kirche beginnt, sich mit gewissen Auffassungen zu identifizieren und diese als offizielle Kirchenlehre zu verkünden. Bis dahin konnte man von einer in der katholischen Kirche herrschenden und von einer abweichenden Meinung sprechen. Aber auch die abweichende Meinung hatte noch ihre Legitimation, insofern sie sich als das Resultat ernsthaften Mühens um sittliche Erkenntnis innerhalb des von der Offenbarung freigehaltenen Raumes der Vernunftserkenntnis verstehen durfte.

Hier hatte dann auch Gewissensentscheidung eigentlich noch ihren guten Sinn. Gewissensentscheidung bedeutete da nicht die globale Akzeptierung eines nach allen Seiten voll abgeschlossenen Systems, also eine Entscheidung, die sich nur für oder gegen das Gesamtsystem entscheiden konnte, sondern hier mußte man sich mit den Argumentationen der einzelnen Autoren auseinandersetzen, prüfen und werten, und auch das Risiko, das jeder sittlichen Entscheidung anhaftet, mitzuübernehmen bereit sein.

Kann man sich angesichts des Harrens vieler Katholiken auf den Spruch des Papstes in Sachen Ehemoral des Eindrucks erwehren, der Vorwurf der Heteronomie, nicht selten gegenüber der katholischen Moral erhoben, habe doch eine gewisse Berechtigung? Wenn man die Gewissensentscheidungen des katholischen Christen auf Bagatellfragen reduzieren will, was darf am Sonntag getan und was nicht getan werden, wann bin ich und wann bin ich nicht entschuldigt vom pflichtgemäßen Besuch der Sonntagsmesse, dann sollte man nicht mehr so emphatisch von Gewissensfreiheit sprechen.

Das ehrliche Suchen und Ringen um den Willen Gottes ist auch dem einzelnen Christen aufgegeben, und hier steht der Moralthologe nicht viel anders da als der einzelne Christ. Und in dem Maße das Mühen um sittliche Erkenntnis ernst und sachlich geschieht, in dem Maße erweitert sich auch der Raum der Gewissensentscheidung für den katholischen Christen.

Es liegt uns völlig fern, hier die Möglichkeit einer allgemeingültigen sittlichen Erkenntnis bestreiten zu wollen, wie könnte das ein katholischer Moraltheologe auch! Aber die Moraltheologie heute hat gerade durch die historischen Forschungen gelernt, daß auch die Theologie leicht der Versuchung erliegen kann, die gegebene Sozialverfassung und die sie tragenden Institutionen und Normen naturrechtlich fixieren zu wollen. Aber jede naturrechtliche Argumentation hat nur soweit Beweiskraft, wie ihre sachlichen Gründe reichen.

Es ist heute in der Moraltheologie eine lebhafte Diskussion um die Abgrenzung des naturrechtlichen Rahmens entstanden. Denn darüber sind wir uns einig, daß es im Grunde nur wenige Naturrechtsnormen gibt, und daß diese materialen Normen inhaltlich gesehen äußerst dürftig sind. Wer etwa die 10 Gebote hält, wenn man die zweite Tafel des Dekalogs als naturrechtlich geboten interpretieren will, der ist damit noch kein sittlich hochstehender Mensch, der ist lediglich kein Verbrecher. Das heißt, man darf die christliche Sittlichkeit nicht eingrenzen wollen auf die naturrechtliche Sittlichkeit. Denn die naturrechtlichen Fragestellungen bleiben notwendig der Fragestellung des Verbotenen und Gebotenen verhaftet. Aber über den Bereich des Verbotenen und Gebotenen hinaus liegt der unendlich weite Bereich des sittlich Guten, des geratenen Guten, liegt der unendlich weite Bereich der sittlichen Werte.

Wenn die Lektüre von Moralthandbüchern oft einen unangenehmen Geschmack zurückläßt, dann deshalb, weil es hier allzuoft und manchmal ziemlich ausschließlich um die Frage, ist das noch erlaubt, ist das nicht mehr erlaubt, geht, d. h. um die Frage der Grenzziehung. Es muß aber der christlichen Moral mehr daran gelegen sein, daß der naturrechtliche Rahmen inhaltlich ausgefüllt wird, ausgefüllt wird durch ein christliches Hochethos, das den Bereich des Naturrechtlichen weit hinter sich zurückläßt.

Es gibt heute in der katholischen Kirche inhaltlich divergierende Lehrstandpunkte über materiale Naturrechtsnormen. Das bekannteste Beispiel ist die Ehemoral. Hier werden von „Casti Connubii“ abweichende Lehrpositionen vertreten, Lehrpositionen, die zwar nicht für sich in Anspruch nehmen können, den gleichen Verbindlichkeitsgrad mit sich zu führen wie ein päpstliches Lehrschreiben, aber es sind immerhin Lehrpositionen von Männern, die nicht in privatem Auftrag lehren und sich Gedanken machen, sondern im Auftrag der Kirche. Das wird es aller Voraussicht nach in Zukunft noch mehr geben. Und ich glaube, daß es eine gewisse Legitimität zu einem ethischen Pluralismus, einem ethischen Pluralismus auch innerhalb der Kirche gibt, insofern es außerordentlich schwierig ist, den naturrechtlichen Rahmen eindeutig zu fassen. Ja, ich würde sogar die unscharfen Konturen des Rahmens gern in Kauf nehmen, wenn statt dieser ethischen Fixierung auf den naturrechtlichen Rahmen man mehr bestrebt wäre, den eingegrenzten Innenraum ethisch aufzufüllen. Sollten aber in Zukunft auch innerhalb der katholischen Kirche verschiedene Lösungen ethischer Grenzfragen vertretbar sein, dann wäre hier das Einzelgewissen zu einer echten ethischen Entscheidung aufgerufen. Das letzten Endes aber Entscheidende wäre, daß das Gewissen des Christen bereit ist, dieses Plus an Freiheit sittlich und religiös zu bewältigen.